

Stellungnahme des Deutschen Notarvereins e.V.

29. April 2026

**Zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes
zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im
Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung
des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der
Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten
auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung**

BT-Drs. 21/4782

Deutscher Notarverein e.V.

Kronenstraße 73

D-10117 Berlin

Tel. +49(0)30 / 20 61 57 40

Fax +49(0)30 / 20 61 57 50

kontakt@dnotv.de

www.dnotv.de

Vereinsregister:

AG Charlottenburg – VR 19490

Der Deutsche Notarverein (DNotV) ist der Bundesdachverband der deutschen Notarinnen und Notare im Hauptberuf. In seinen neun Mitgliedsvereinen sind etwa 90 Prozent der hauptamtlichen Berufsträger organisiert. Der Deutsche Notarverein ist im Lobbyregister für die Interessensvertretungen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000616 eingetragen.

Gesamtbefund und Einordnung

Der Deutsche Notarverein begrüßt den vorliegenden Regierungsentwurf zur Ausweitung notarieller Online-Verfahren in ausgewählten Bereichen des Gesellschafts-, Register- und Stiftungsrechts. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf diejenigen Teile des Regierungsentwurfs, die die notariellen Online-Verfahren und damit die notarielle Praxis betreffen.

Der Entwurf führt den mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)¹ und dem Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG)² eingeschlagenen Weg konsequent und mit Augenmaß fort. Er erweitert die notariellen Online-Verfahren nicht pauschal, sondern gezielt auf solche Vorgänge, die nach Struktur, Schutzzweck und praktischer Bedeutung den bereits zugelassenen Online-Verfahren vergleichbar sind. So wird die Digitalisierung notarieller Verfahren dort nutzbar gemacht, wo sie Bürgern und Unternehmen echte Vorteile bringt, ohne das hohe Schutzniveau vorsorgender Rechtspflege zu beeinträchtigen.

Durch die maßvolle Erweiterung der notariellen Online-Verfahren können mehrere Vorhaben des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD adressiert werden – so etwa die Vereinfachung notarieller Vorgänge und Ermöglichung digitaler Beurkundungsprozesse,³ die Beschleunigung von Unternehmensgründungen⁴ und die Erweiterung des medienbruchfreien,⁵ digitalen Datenaustauschs zwischen Notariat und Registern⁶.

Notarielle Online-Verfahren in der Praxis

Seit der Einführung von notariellen Online-Verfahren im Jahr 2022 zeigt die Praxis, dass sie dort sinnvoll eingesetzt werden können, wo konsensuale oder registerbezogene Vorgänge betroffen sind und Notarinnen und Notare somit ihre Amtspflichten uneingeschränkt erfüllen können.

Aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen wird anekdotisch berichtet, dass notarielle Online-Verfahren besonders in urbanen Räumen gut angenommen werden. In ländlichen Regionen legen Mandantinnen und Mandanten hingegen **weiterhin mehrheitlich Wert auf den persönlichen Kontakt mit der Notarin oder dem Notar vor Ort** – selbst dann, wenn ihnen ein Online-Verfahren ausdrücklich angeboten wird. Neben eher traditionellen Vorstellungen von Rechtsgeschäften in ländlich geprägten Regionen tragen auch psychologische Faktoren dazu bei, dass Mandantinnen und Mandanten die Beurkundung in Präsenz bevorzugen. Rechtsgeschäfte wie die Gründung einer Gesellschaft stellen für die Beteiligten häufig einen bedeutsamen Schritt dar, möglicherweise sogar den Beginn einer neuen Lebensphase. In einem Präsenztermin mit der Notarin oder dem Notar und den weiteren Beteiligten, etwa Mitgründerinnen und Mitgründern, gewinnt dieser Schritt für viele Beteiligte offenbar eine stärkere persönliche Verbindlichkeit, Echtheit und Wahrfähigkeit.

¹ Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021, BGBl. I 2021 S. 3338.

² Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG) vom 15. Juli 2022, BGBl. I 2022 Nr. 26 S. 1146.

³ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 21. Legislaturperiode vom 5. Mai 2025, Zeile 102-103.

⁴ A.a.O., Zeile 105-106.

⁵ A.a.O., Zeile 2024-2025.

⁶ A.a.O., Zeile 103.

Demgegenüber bieten Online-Verfahren bei rein **registerrechtlichen Angelegenheiten**, etwa Registeranmeldungen oder Vollmachten für Registeranmeldungen, eine sinnvolle Entlastung für Vorgänge, die von den Beteiligten überwiegend als administrativ wahrgenommen werden. Es ist anzunehmen, dass sich diese Online-Verfahren – sobald sie stärker im Bewusstsein der Bevölkerung verankert sind – besonders schnell verbreiten werden.

Neben psychologischen Faktoren spielen auch praktische Gesichtspunkte eine wesentliche Rolle für die tatsächliche Nutzbarkeit notarieller Online-Verfahren. Beteiligte sind häufig nicht hinreichend über die eID-Funktion ihres Personalausweises informiert und mit den entsprechenden Abläufen nicht vertraut. Hinzu kommt, dass die Einstellung des kostenfreien PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienstes⁷ die **niedrigschwellige Nutzung der eID-Funktion für Bürgerinnen und Bürger erschwert** hat. Mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz⁸ wurde in § 7a des Personalausweisgesetzes die Möglichkeit geschaffen, private Anbieter mit dieser Aufgabe zu beleihen. Dies erscheint als sinnvolle Maßnahme, um das Neusetzen der PIN künftig wieder in wirtschaftlich tragfähiger Weise anbieten zu können. Die Verbesserung dieser Rahmenbedingungen sollte mit den geplanten Erweiterungen notarieller Online-Verfahren Hand in Hand gehen, damit diese in der Praxis eine noch breitere Akzeptanz finden können.

Die **technische Ausgestaltung** der Online-Verfahren durch das von der Bundesnotarkammer betriebene, hoheitliche Videokommunikationssystem stößt auf breite Zufriedenheit. Sowohl für Notarinnen und Notare als auch für die Beteiligten ist das Verfahren **intuitiv und nutzerfreundlich** ausgestaltet. Bürgerinnen und Bürger können die Anwendung mittels Smartphone⁹ und PC mit Browser ohne weitere besondere Voraussetzungen nutzen. Für Notarinnen und Notare ist das Verfahren praxisgerecht in die Software „XNP“ integriert, die jedem Notariat von der Bundesnotarkammer zur Verfügung gestellt wird und auch die weiteren von der Bundesnotarkammer betriebenen Funktionen bündelt.¹⁰

Notarielle Online-Verfahren wahren ferner **höchste Sicherheitsstandards**.¹¹ Die sichere Identifizierung der Beteiligten mittels eID und elektronisch übermittelten Lichtbild (sog. zweistufiges Verfahren), die Verknüpfung mit qualifizierten elektronischen Signaturen sowie die uneingeschränkten Amtspflichten der Notarinnen und Notare gewährleisten, dass Modernisierung, Erleichterung und Beschleunigung Hand in Hand gehen mit einem sehr hohen Schutzniveau. Damit ist das deutsche notarielle Online-Verfahren ein herausragendes Beispiel dafür, wie Digitalisierung im Rechtswesen gelingen kann: bürgernah, effizient und zugleich rechtssicher.

⁷ Der kostenlose PIN-Rücksetz- und Aktivierungs-Dienst wurde zum 29. Dezember 2023 aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Zuvor wurden PIN-Rücksetzbriefe mit einem sicheren und kostenintensiven Verfahren zugestellt; seither ist zur Rücksetzung der PIN ein Termin und Besuch im örtlichen Bürgeramt erforderlich. Siehe https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/PA/DE/2024/01_aussetzen_pin_ruecksetz_u_aktivierungsdienst.html (zuletzt abgerufen am 26. April 2026).

⁸ Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) vom 23. Oktober 2024, BGBl. I 2024, Nr. 323.

⁹ Zur Identifizierung dient die anwenderfreundliche App der Bundesnotarkammer, „notar.de“ – erhältlich in jedem App-Store; siehe <https://apps.apple.com/de/app/notar/id1624043830> (zuletzt abgerufen am 26. April 2026).

¹⁰ Diese sind u.a. das elektronische Urkundenarchiv, die elektronische Präsenzbeurkundung, qualifizierte elektronische Signaturen, besonderes elektronisches Notarpostfach „BeN“, sowie Schnittstellen zu Gerichten, Handelsregistern und Grundbüchern.

¹¹ Der BGH hat die hohen Sicherheitsstandards des deutschen Online-Verfahrens in einem aktuellen Urteil ausdrücklich gewürdigt (in diesem Fall eine Online-Beglaubigung nach § 40a BNotO) und zum österreichischen Online-Verfahren abgegrenzt, welches er für nicht gleichwertig erkannt hat. Siehe BGH, Beschl. v. 25. Februar 2026 Az. II ZV 13/24.

Zu einzelnen Erweiterungen

I. Registervollmachten

Die Einführung der Online-Beurkundung von Registervollmachten für das Handels-¹², Gesellschafts-¹³ und Partnerschaftsregister¹⁴ ist ein sinnvoller Schritt. Häufig dienen Registervollmachten dazu, die Vielzahl der Gesellschafter von Publikumsgesellschaften zu entlasten und die Anmeldung gegenüber dem Register zu bündeln. Besonders für ausländische Gesellschafter bringt die Errichtung unmittelbar vor einem deutschen Notar im Online-Verfahren nach §§ 16a bis 16e BeurkG erhebliche Zeit- und Kostenvorteile, weil eine im Ausland errichtete Vollmacht mit anschließender Übersendung, Apostille oder Legalisation entbehrlich wird. Die Errichtung als notarielle Niederschrift ermöglicht zudem verkehrs- und rechtsscheinfähige Ausfertigungen nach §§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 47 BeurkG.

II. Vollmachten zur Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen einer GmbH und zur Übernahme von Geschäftsanteilen

Die Möglichkeit, Vollmachten zur Stimmabgabe in GmbH-Gesellschafterversammlungen per notariellem Online-Verfahren zu errichten, ist zweckmäßig. Maßgeblich ist § 47 Abs. 3 GmbHG-E: Die Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit weiterhin der Textform; neu ist, dass ihre notarielle Errichtung auch mittels Videokommunikation nach §§ 16a bis 16e BeurkG erfolgen kann. Die Öffnung des Online-Verfahrens passt zu den bereits zugelassenen Online-Verfahren für bestimmte GmbH-Beschlüsse, insbesondere nach § 53 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 GmbHG, und ermöglicht gerade bei räumlich entfernten oder ausländischen Gesellschaftern eine zügige und rechtssichere Vollmachtserteilung. Die Änderung des § 55 Abs. 1 Satz 3 und 4 GmbHG-E zur Vollmacht für die Übernahme von Geschäftsanteilen ist zudem eine sinnvolle Klarstellung, um den digitalen Vollzug von Kapitalmaßnahmen zu erleichtern.

III. Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ist grundsätzlich folgerichtig. Die Beurkundung der Gründung einer AG oder KGaA verläuft regelmäßig konsensual und zwischen wenigen Gründern; insbesondere für internationale Gründerinnen und Gründer bietet die Online-Gründung daher erhebliche praktische Vorteile. Sachgerecht ist auch, dass im Gründungskontext bestimmte Willenserklärungen, einstimmig gefasste Beschlüsse und im Rahmen von Sachgründungen erforderliche schuldrechtliche Vereinbarungen einbezogen werden können.¹⁵ Auch die weiteren Möglichkeiten, wie die Online-Beurkundung von einstimmig gefassten Gründerbeschlüssen zur Bestellung des ersten Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers, sind folgerichtig.

Wegen der regelmäßig höheren Komplexität von AG- und KGaA-Gründungen bleibt jedoch im Einzelfall entscheidend, ob die Amtspflichten der Notarinnen und Notare, insbesondere nach § 17 BeurkG, im Online-Verfahren uneingeschränkt erfüllt werden können.

¹² § 12 Abs. 1 HGB-E.

¹³ § 707b Nr. 2 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 HGB-E.

¹⁴ § 5 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 12 Abs. 1 HGB-E.

¹⁵ Dies gilt selbstverständlich nur, soweit andere Formvorschriften – z.B. § 311b Abs. 1 BGB – nicht entgegenstehen.

Beschränkung auf konsensuale Rechtsgeschäfte

Die Ausweitung notarieller Online-Verfahren ist gerade deshalb überzeugend, weil sie sich auf konsensuale, klar abgrenzbare und im Geschäftsverkehr besonders beschleunigungsbedürftige Vorgänge konzentriert.

Videokonferenzen eignen sich vor allem für einfach gelagerte, konsensuale Vorgänge ohne gegenläufige Interessen, bei denen Beratungs- und Belehrungsfunktionen äquivalent zum Präsenzverfahren gewährleistet sind. Gerade im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen, Registeranmeldungen und Vollmachten entfalten notarielle Online-Verfahren deswegen ihren größten praktischen Nutzen. Denn dort entstehen Verzögerungen nicht durch das notarielle Verfahren selbst, sondern durch räumliche Distanz, papiergebundene Vollmachten, Auslandsbeglaubigungen, Apostillen, Legalisationen und Medienbrüche. Gerade für diese Vorgänge können und sollten die Beschleunigung, Erleichterung und örtliche Unabhängigkeit notarieller Online-Verfahren in vollem Maße ausgeschöpft werden.

Im Falle widersprechender Interessenslagen oder Konstellationen mit schutzbedürftigen und unerfahrenen Beteiligten stößt das Videokommunikationsformat jedoch naturgemäß an Grenzen: Schwächere Parteien äußern sich in Videokonferenzen erfahrungsgemäß zurückhaltender; non-verbale Signale und situative Dynamiken sind nur eingeschränkt wahrnehmbar. Damit sinken die Möglichkeiten des Notars, Drucksituationen, Missverständnisse oder fehlendes Verständnis der Tragweite rechtzeitig zu erkennen, auszugleichen und so die präventiven Kernaufgaben des Notariats zu erfüllen.

Gemäß § 17 BeurkG soll der Notar *„den Willen der Beteiligten erforschen, den Sachverhalt klären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiedergeben. Dabei soll er darauf achten, dass Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden.“*

Daher ist die Beschränkung auf konsensuale Rechtsgeschäfte keine unnötige Begrenzung, sondern eine sachgerechte Differenzierung. Sie ermöglicht Beschleunigung dort, wo sie im Gesellschafts- und Registerrecht praktisch gebraucht wird, insbesondere bei Gründungen, Vollmachten und Registervollzug. In komplexeren, potenziell streitigen Vorgängen kommt das gesetzliche Leitbild der Beratungsfunktion und des Übereilungsschutzes durch die notarielle Beurkundung dagegen besonders zum Tragen – hier muss das Präsenzverfahren der vorzugswürdige Standard bleiben.
